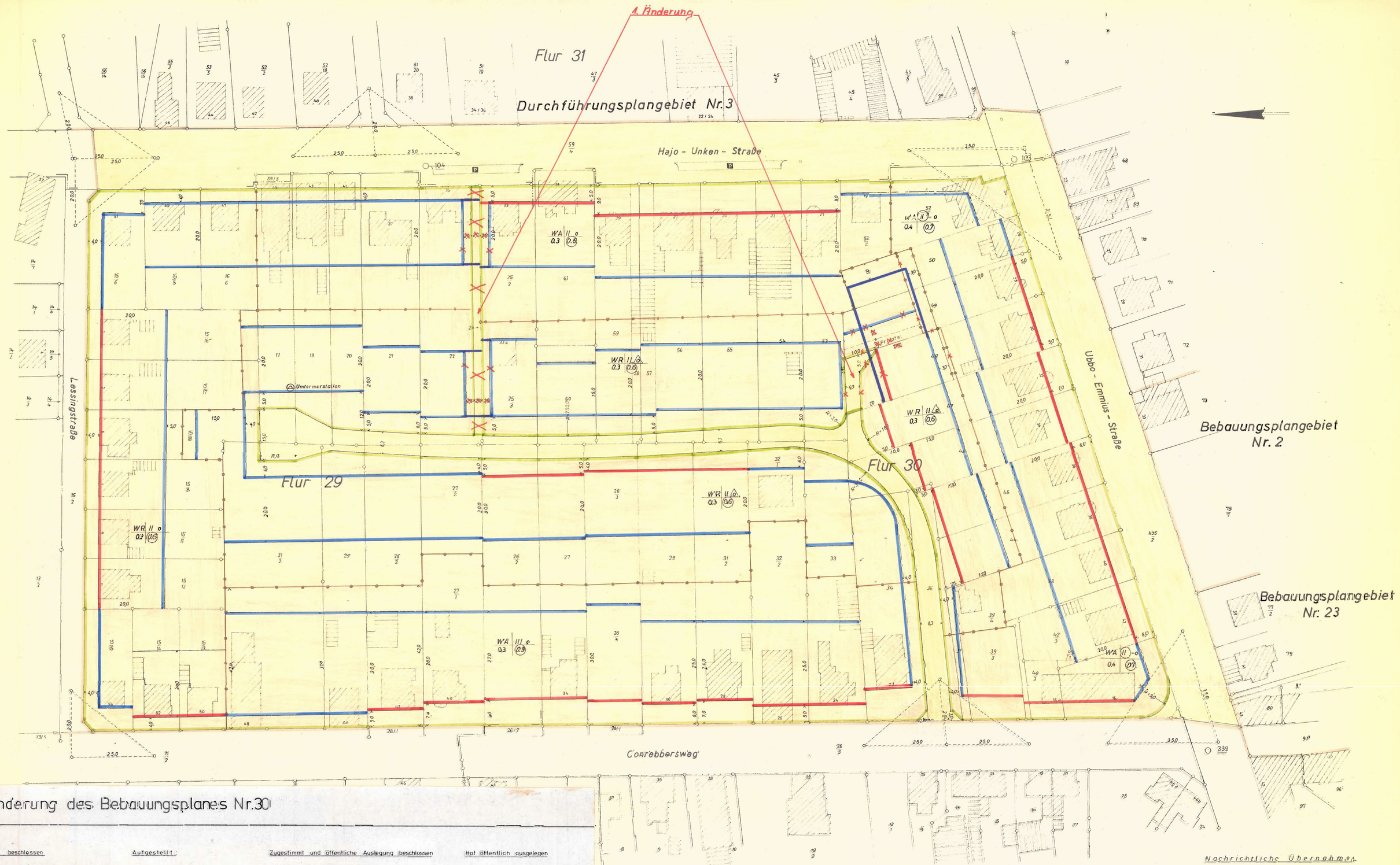

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30

Änderung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer am 14.6.1977. Der Beschluß wurde gemäß § 2(1) BBauG am 29.6.1977 ortsüblich bekanntgemacht

Leer, den 10. Mai 1978

gez. Boekhoff — L.S. — gez. v. Haus
Bürgermeister — Stadtdirektor

Aufgestellt:

Leer, den 30. Mai 1977

STADT LEER
Baudezernat
gez. Bühr
Stadtbaurat

Zugestimmt und öffentliche Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2a(6) BBauG am 8.11.1977

Leer, den 10. Mai 1978

gez. Boekhoff — L.S. — gez. v. Haus
Bürgermeister — Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegen

gemäß § 2a(6) BBauG vom 28.12.1977 bis 30.1.1978 (Ort und Dauer der Auslegung in der Ostfriesen-Zeitung und der Rheiderland-Zeitung am 21.12.1977 bekanntgemacht).

Leer, den 10. Mai 1978

L.S. — gez. v. Haus
Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen

auf Grund der §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GV Bl. Nr. 6 S. 55) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 20.4.1978

Leer, den 10. Mai 1978

gez. Boekhoff — L.S. — gez. von Haus
Bürgermeister — Stadtdirektor

Genehmigungsvermerk

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)
Aurich, den 22. Juni 1978
Bezirksregierung Weser-Ems
Außenstelle 2960 Aurich 1
- 214 - 21102 (555/78)

Im Auftrage:
gez. Dr. Müller

L.S.

Inkrafttreten der 1. Änderung

Die 1. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG vom 1.8.1978 an einem Monat öffentlich aus.
Die Genehmigung sowie Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist ab 1.8.1978 (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Leer, den 9. August 1978

L.S. — gez. von Haus
Stadtdirektor

ngsplangebiet Nr. 40

Textliche Festsetzungen

§ 1

Werden Gebäude von Baugrenzen durchschnitten so ist die Baugrenze einzuhalten, wenn die vorhandenen Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erhebliche Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Geringfügige Umbau- und Reparaturarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze ausgeführt werden.

§ 2

Für das Allgemeine Wohngebiet an der Ubbo-Emmius-Straße ist eine zwingende 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Als Ausnahme gem. § 17 Abs. 5 Bau NVO ist eine 3-geschossige Bebauung zulässig

§ 3

Für das Reine Wohngebiet beiderseits der geplanten Straße sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Als Ausnahme gem. § 22 (2) Bau NVO können Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zugelassen werden.

§ 4

Im „Allgemeinen Wohngebiet" ist die Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben zulässig

§ 5

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 treten die durch frühere Fluchtlinienpläne förmlich festgestellten Fluchtlinien für dieses Gebiet außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Die Abstellfläche für Müllbehälter ist so anzuordnen, daß die Behälter nicht störend in Erscheinung treten. Zulässig sind Ummauerungen, Einfriedigungen durch Gebüsch und sogenannte Müllboxen. Bei den Einfamilienhäusern in offener Bauweise sind die Müllboxen am Zugang zum Grundstück hinter der Einfriedigung vorzusehen. Auf allen Wohnbaren Grundstücken dürfen die Müllbehälter höchstens 15 m von der Bordsteinkante entfernt stehen

2. Die Sichtdreiecke sind von sichtbehinderndem Bewuchs und Baulichkeiten aller Art mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenbordkante frei zuhalten (§ 31 Abs. 2 Niders. Straßengesetz vom 14.12.1962)

Gemarkung Leer — **Maßstab 1:500**

Angefertigt: Aurich, den 17.2.19..
Reg. Verm. Obersinspektor

Bebauungsplan Nr. 30 für ein Gebiet zwischen Ubbo-Emmius-Straße und Lessingstraße sowie Hajo-Unken-Straße und Conrebbersweg

Zeichenerklärung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- WA — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WR — Reines Wohngebiet
- Umformerstation

Art und Maß der baulichen Nutzung: Bezeichnung d. Gebietes; Anzahl d. Geschosse; Grundflächenzahl (GRZ); Geschoßflächenzahl (GFZ)

- II Zwingend
- II Höchstgrenze
- o Offen
- g Geschlossen
- △ Nur Einzel- und Doppelhauser zulässig
- Sichtdreieck

Bestandsangaben

- Flurstücksgrenze
- Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen so- wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 28.10.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Leer, den 28.Okt.1969
Katasteramt
Verm. Amt

KATASTERAMT LEER (OSTFR.)

Aufstellung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - am 10.4.1964. Beschluß über die Aufstellung in den darüber Tageszeitungen am 17.4.1964 bekanntgemacht.

Leer, den 5. Oktober 1969

Der Bürgermeister — gez. Milde
Der Stadtdirektor — M. d. W. d. G. b. — gez. Dr. Klein — Kreisrat
L.S.

Aufgestellt

Bearbeitet:
Gezeichnet:
Gesehen:

Leer, den 1. März 1969

Baudezernat
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 (6) BBauG am 29.1.1969

Leer, den 6. Oktober 1969

Der Bürgermeister — gez. Milde
Der Stadtdirektor — M. d. W. d. G. b. — gez. Dr. Klein — Kreisrat
L.S.

Hat öffentlich ausgelegen

gemäß § 2 (6) BBauG vom 12.2.1969 bis 12.3.1969 (Ort und Dauer der Auslegung in den beiden Tageszeitungen am 4.2.1969 bekanntgemacht)

Leer, den 6. Oktober 1969

Der Bürgermeister — gez. Milde
Der Stadtdirektor — M. d. W. d. G. b. — gez. Dr. Klein — Kreisrat
L.S.

Als Satzung beschlossen

auf Grund der §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GV Bl. Nr. 6 S. 56) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 2.10.1969

Leer, den 6. Oktober 1969

Der Bürgermeister — gez. Milde
Der Stadtdirektor — M. d. W. d. G. b. — gez. Dr. Klein — Kreisrat
L.S.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - (BGBl. I S. 341) -
Aurich, den 26. Februar 1970
Der Regierungspräsident
In Auftrage:
gez. Wieneke
Oberbaurat
L.S.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG seit dem 25. März 1970 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind in der Ostfriesen-Zeitung und der Ostfriesischen-Rundschau bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Leer, den 25. März 1970

Der Stadtdirektor
gez. Dr. Klein